

stand genommen worden, daß der Kläger auch die dahierigen Ansprüche seiner Ehefrau vertritt. Dagegen herrscht Streit darüber, wie hoch diese Alimentationsansprüche an den Verunglückten zu werten seien. Während der Kläger auf einen Betrag von 4000 bis 4500 Fr. gelangt, halten die Beklagten die vergleichsweise bezahlte Entschädigung eher für zu hoch und verweisen diesbezüglich auf die bundesgerichtliche Praxis, speziell die in Bd. XVI, S. 413, XVII, S. 533 und 732, XXI, S. 895, XXIII, S. 887 und 1177 und XXIV, 2. Teil, S. 235 der Amtl. Samml. mitgeteilten Entscheide. Das Obergericht setzt die auf den verunglückten Sohn fallende Beitragsquote auf wenigstens 150 bis 200 Fr. an und berechnet dann den Schaden auf 2000 bis 2500 Fr. Diese Rechnung ist aber unrichtig. Denn bei dem Alter des jüngern der Eltern Wolf — der Ehemann zählte beim Unfall 66, die Ehefrau 65 Jahre — entspricht einer Rente von 150 Fr. ein Kapital von nicht einmal 1300 Fr., und einer Rente von 200 Fr. ein solches von etwas über 1600 Fr. Davon, daß die geleistete Entschädigung eine offenbar ungenügende sei, kann deshalb, wenn von der vom Obergericht zu Grunde gelegten Beitragsquote ausgegangen wird, keine Rede sein. Jene Beitragsquote selbst aber erweist sich keineswegs als zu gering, sondern eher als zu hoch bemessen. Den Eltern Wolf, die allerdings, nach Feststellung der Vorinstanz, nicht mehr arbeitsfähig sind, steht zunächst der Ertrag eines kleinern Vermögens im Steuerschätzungswerte von über 9000 Fr. zur Verfügung. Der Kläger macht allerdings geltend, daß dieses Vermögen von den Kindern Wolf erworben worden sei und deshalb zum größten Teil ihnen gehöre. Sei dem aber, wie ihm wolle, so stand doch dieses Vermögen, und zwar wohl nicht nur in seinem Ertrag, sondern auch in seinem Kapitalbestand, zum Unterhalt der Eltern Wolf zur Verfügung und verminderte somit den auf den täglichen Erwerb der Kinder entfallenden Alimentationsbeitrag. Bei der Bestimmung dessen, was der Verunglückte hievon den Eltern zuzuwenden verpflichtet und in der Lage war, ist ferner in Betracht zu ziehen, daß fünf Geschwister vorhanden sind, darunter drei lebige Brüder von 19, 25 und 28 Jahren, die durchschnittlich ungefähr im gleichen Maße an den Unterhalt der Eltern beizutragen hatten, wie der Verunglückte. Beachtet man ferner, daß die Familie in ländlichen

Verhältnissen lebt und mit wenigem auskommt — hat sich doch das steuerbare Vermögen derselben in den letzten 10 Jahren vor dem Unfall um 7000 Fr. vermehrt —, so erscheint es zweifellos nicht als zu tief gegriffen, wenn die durchschnittliche Quote, die der Verunglückte von seinem auf 960 Fr. anzuschlagenden Jahresverdienste seinen Eltern zu leisten verpflichtet war, auf 150 bis 200 Fr. angelegt wurde, zumal wenn berücksichtigt wird, daß sich derselbe in heiratfähigem Alter befand. Die einer jährlichen Rente von 187 Fr. entsprechende Vergleichssumme von 1500 Fr. erscheint deshalb keineswegs als eine offenbar unzulängliche, um so weniger, als die gesetzliche Entschädigung wegen Zufälligkeit des Unfalls auch noch einer Reduktion unterlegen wäre (vergl. außer den von den Beklagten citierten das Urteil des Bundesgerichts in Sachen Martinal gegen Bochatey & Lugon vom 16. März 1899).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird gutgeheißen und demgemäß in Aufhebung des angefochtenen Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau, vom 25. November 1899, die Klage des Severin Wolf abgewiesen.

VI. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

26. Urteil vom 16. März 1900 in Sachen
Fischer gegen Rothenger.

Kassation in Civilsachen, Art. 89 ff. Org.-Ges. — Anwendung kantonalen statt eidgenössischen Rechts? — Stellung des Bundesgerichts als Kassationsinstanz.

A. Karl Rothenger, Wirt, in Signau, hat den Johann Fischer, daselbst, in dessen Eigenschaft als Vormund des Buchbinders Hans Herrmann beim Richteramt Signau auf Bezahlung von 200 Fr. belangt, nämlich von 168 Fr. als Vergütung für vom Kläger

dem Böttling Herrmann gewährte Kost, und von 32 Fr. für eine gelieferte Arbeitsbank. Nach durchgeführtem Beweisverfahren erkannte der Gerichtspräsident von Signau durch Urteil vom 2. Februar 1900:

Dem Kläger Karl Rothenanger ist sein Rechtsbegehren für eine Summe von 168 Fr. zugesprochen, nebst bezüglichem Verzugszins.

B. Gegen dieses, nicht schriftlich motivierte, Urteil hat der Beklagte mit Eingabe vom 17. Februar 1900 beim Bundesgericht das Kassationsbegehren gestellt. Er führt im wesentlichen aus: Die gutgeheißene Forderung von 168 Fr. sei vom Kläger damit begründet worden, daß am 16. März 1899 dem damaligen Vogt des Hans Herrmann (S. U. Siegenthaler) anlässlich des Abschlusses eines Mietvertrages sich auch zu Bezahlung des Kostgeldes für den Böttling verpflichtet habe, und daß eventuell, auch abgesehen von einer solchen Verpflichtung, in jedem Falle Schulden des Böttlings für seinen persönlichen Unterhalt vom Vormunde bezahlt werden müssen, weil der Böttling wenig Verdienst gehabt habe.

Die Beweisführung habe nun ergeben, einerseits, daß der Vormund die behauptete Verpflichtung nicht eingegangen sei, und andererseits, daß zwar der Böttling als Buchbinder während seines Aufenthalts in Signau wenig Verdienst gehabt, dagegen einen großen Teil seines Verdienstes beim Kläger Rothenanger vertrunken und verspielt habe. Gleichwohl habe der Richter die Kostgeldforderung der 168 Fr. dem Kläger, unter Berufung auf die Bestimmungen des bernischen Vormundschaftsrechtes, namentlich Satz. 253 C.-G., wonach der Vogt verpflichtet sei, für die Person des Böttlings zu sorgen, zugesprochen. Durch dieses Urteil habe der Richter irrtümlicherweise statt des eidgenössischen kantonalen Recht zur Anwendung gebracht. Es handle sich im vorliegenden Falle einzig und allein um die Frage, ob der Böttling Herrmann ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters sich gegenüber dem Wirt Rothenanger gültig verpflichten können, oder aber nicht. Zur Beurteilung dieser Frage sei aber einzig und allein das eidgenössische Recht maßgebend, nämlich Art. 6 zweites Alinea des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit und Art. 30 des D.-R.

C. Auf das an den Gerichtspräsidenten von Signau gerichtete Gesuch des Kassationsklägers, am Schlusse der Kassationsbeschwerde die Richtigkeit der angeführten Motivierung seines Urteils zu bestätigen, hat der Gerichtspräsident der Beschwerdeschrift folgende Bemerkung beigelegt:

„Das vorstehende Urteil ist nicht schriftlich motiviert, weil in Kompetenzstreitsachen, worunter die vorliegende gehört, eine schriftliche Motivierung nicht vorgeschrieben ist (Monatsblatt für bernische Rechtsprechung, Bd. IV, S. 375; VI, S. 280, und Urteil des Bundesgerichts vom 23. Juni 1897).

„Auf ausdrücklichen Wunsch des Kassationsklägers wird hier becheinigt, daß nach gewalteter Beweisführung dem hierseitigen Urteil allerdings die Erwägung zu Grunde gelegen ist, daß der Vogt verpflichtet sei, für die Person des Böttlings zu sorgen und insbesondere für die Beförderung des letztern aufzukommen, sofern es diesem nicht möglich war, die bisherigen Aufwendungen aus dem eigenen Verdienst zu bestreiten; diese Verpflichtung des Vogtes ergebe sich übrigens auch aus dem bernischen Vormundschaftsrecht.

„Bestritten wird jedoch die Richtigkeit der Schlussfolgerungen, welche der Kassationskläger an diese Erwägungen knüpft.“

D. Der Kassationsbeklagte beantragt in seiner Antwortschrift, es sei das Kassationsbegehren abzuweisen, indem er unter Berufung auf die erwähnte Erklärung des Gerichtspräsidenten geltend macht, derselbe habe in seinen mündlichen Erwägungen nur nebenbei auf das kantonale Recht Bezug genommen, sein Urteil aber in der Hauptsache auf das eidgenössische Recht gestützt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es ist dem Kassationskläger darin beizustimmen, daß die vorliegende Rechtsstreitigkeit nicht nach kantonalem, sondern nach eidgenössischem Recht zu entscheiden ist; denn es handelt sich um die Frage, ob der Beklagte durch die Empfangnahme der ihm vom Kläger gewährten Leistungen diesem gegenüber gültig verpflichtet worden sei, und diese Frage beurteilt sich nach den Bestimmungen des eidg. D.-R. über die Vertragsfähigkeit, Art. 29 ff., in Verbindung mit denjenigen des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit. Allein es ist nach der vom Gerichts-

präsidenten von Signau abgegebenen Erklärung nicht richtig, daß das angefochtene Urteil auf Anwendung des kantonalen, statt des eidgenössischen Rechtes beruhe. Aus dieser Erklärung erhellt, daß der Gerichtspräsident bei der die Entscheidung tragenden Erwägung, daß der Vogt verpflichtet sei, für die Beföstigung des Wögtlings aufzukommen, sofern es diesem nicht möglich war, die dahierigen Aufwendungen aus dem eigenen Verdienste zu bestreiten, sich nur nebenbei auf das kantonale Recht berufen hat, indem er bemerkte, diese Verpflichtung ergebe sich „übrigens auch“ aus dem bernischen Vormundschaftsrechte. Jene Erwägung beruhte somit nach dieser Erklärung in erster Linie nicht auf dem bernischen Vormundschaftsrechte; daß der Gerichtspräsident zu derselben auf Grund anderer kantonalgesezlicher Bestimmung gelangt sei, geht aus seiner Erklärung nicht hervor; sie beruht vielmehr offenbar auf dem in Art. 33 Abs. 2 D.-R. ausgesprochenen Grundsätze, daß auch der nicht vertragsfähige Kontrahent nach Treu und Glauben aus dem von ihm abgeschlossenen Geschäfte soweit haftet, als die Leistung, für welche die Vergütung gefordert wird, für ihn nützlich verwendet worden ist. Ob nun in casu dieser Thatbestand vorliege oder nicht, hat das Bundesgericht als Kassationsinstanz nicht zu beurteilen. Denn das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde in Zivilsachen ist nicht zur Sicherung der richtigen Anwendung des eidgenössischen Privatrechts, sondern lediglich dazu bestimmt, die Anwendung des kantonalen (oder ausländischen) Rechts zu verhindern, wo eidgenössisches Recht zur Anwendung kommt, und da, wie bemerkt, nicht feststeht, daß der kantonale Richter seine Entscheidung auf das kantonale Recht gestützt hat, muß die Beschwerde abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

VII. Schuldbetreibung und Konkurs.

Poursuite pour dettes et faillite.

27. Urteil vom 8. Februar 1900 in Sachen
Burkhalter & Cie. gegen Jörg.

Kollokationsstreitigkeit. — Streiwert, Art. 59 Org.-Ges. — Massgebender Zeitpunkt für Geltendmachung einer Forderung im Konkurse. — Wesen und Wirkungen des Nachlassvertrags, Art. 303, 315 und 316 Betr.-Ges. — Wirkung des spätern Konkurses auf einen frühern Nachlassvertrag.

A. Am 21. Juli 1898 wurde ein von A. Mathys-Jörg, gew. Negotiant in Oberburg, nachgesuchter Nachlassvertrag richterlich bestätigt. Nach diesem Nachlassvertrag hatte der Schuldner Mathys seinen Kurrentgläubigern 30 % ihrer Forderungen zu bezahlen und zwar in drei Raten von 10 % auf 30. Juni, 31. August und 1. Dezember 1898. In dem Nachlassverfahren hatte die Firma F. Burkhalter & Cie. in Langenthal eine Forderung von 2688 Fr. 75 Cts. eingegeben. An die hierauf entfallende Nachlassdividende bezahlte der Schuldner die beiden ersten Raten; die dritte auf 1. Dezember fällige Rate wurde nicht bezahlt. Die Firma Burkhalter & Cie. verlangte deshalb, gestützt auf Art. 315 B.-G., in betreff ihrer Forderung die Aufhebung des Nachlassvertrages. Dieses Begehren wurde unterm 12. Dezember 1898 von der untern Nachlassbehörde gutgeheißen, und am 28. Januar 1899 bestätigte die obere kantonale Nachlassbehörde auf Berufung hin die erstinstanzliche Verfügung. Inzwischen hatte die Firma F. Burkhalter & Cie. gegen A. Mathys-Jörg das Konkursbegehren gestellt, und am 10. Januar 1899 war gegen letztern der Konkurs eröffnet worden. In diesem gab die genannte Firma ihre ursprüngliche Forderung von 2688 Fr. 75 Cts. unter Abzug der erhaltenen Nachlassraten von 540 Fr. 15 Cts. mit 2148 Fr. 60 Cts. nebst 53 Fr. 30 Cts. Kosten ein und wurde mit diesem Betrage in Klasse V zugelassen. Am Nachlassvertrag des A. Mathys hatte mit seinem nach der Schätzung des Sachwalters